

## **Verkündungsblatt 10/2020**

**vom 17.09.2020**

Diplomprüfungsordnung Freie Kunst (2020) gemäß Beschluss des Senats der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig am 17.06.2020 und Genehmigung des Präsidiums am 24.06.2020

Herausgeber: Das Präsidium der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig  
Johannes-Selenka-Platz 1, 38118 Braunschweig  
Redaktion: Dr. Evelyn Dorendorf, Christine Alayet

## **Diplomprüfungsordnung Freie Kunst**

Der Senat der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig hat am 17.06.2020 die folgende Diplomprüfungsordnung Freie Kunst (2020) beschlossen; sie wurde vom Präsidium am 24.06.2020 genehmigt.

### **Inhaltsverzeichnis**

#### ERSTER TEIL: AUFBAU UND ABSCHLUSS DES STUDIUMS

- § 1 Akademischer Grad
- § 2 Qualifikationsziel
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Inhalt, Leistungspunkte (Credit Points), Regelstudienzeit, Anwesenheitspflicht
- § 6 Künstlerische Praxis, wissenschaftliches Studium und Studium im Professionalisierungsbereich
- § 7 Zusatzqualifikation „Kunstvermittlung“

#### ZWEITER TEIL: PRÜFUNGSORGANISATION

- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfungsverwaltung und Prüfungsorganisation
- § 10 Zusammenarbeit mit der Studienkommission und der/ dem Studiendekan\*in
- § 11 Prüfende und Beisitzende, Prüfungskommissionen
- § 12 Anmeldung, Prüfungstermine
- § 13 Nachteilsausgleich, familiäre Verpflichtungen
- § 14 Besondere Regelungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeserziehungsgeldgesetz
- § 15 Zulassung
- § 16 Öffentlichkeit der Prüfungen

#### DRITTER TEIL: PRÜFUNGSLEISTUNGEN UND PRÜFUNGEN

- § 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 18 Module, Arten der Prüfungsleistungen, Studienleistungen
- § 19 Künstlerische Zwischenprüfung
- § 20 Diplomprüfung
- § 21 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 22 Rücktritt, Versäumnis
- § 23 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Bestehen, endgültiges Nichtbestehen
- § 25 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 27 Widerspruchsverfahren
- § 28 Ungültigkeit von Prüfungen

#### VIERTER TEIL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 29 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften

#### Anlagen

- Anlage 1: Diplomurkunde
- Anlage 2: Zeugnis
- Anlage 3a: Diploma Supplement deutsch
- Anlage 3b: Diploma Supplement englisch
- Anlage 4: Zertifikat Zusatzqualifikation „Kunstvermittlung“
- Anlage 5: Modulübersicht
- Anlage 6: Definitionen zur Künstlerischen Praxis

## **ERSTER TEIL: AUFBAU UND ABSCHLUSS DES STUDIUMS**

### **§ 1**

#### **Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad "Diplom für Bildende Künste" und stellt darüber eine Urkunde (Anlage 1) mit Datum des Zeugnisses (Anlage 2) aus.

### **§ 2**

#### **Qualifikationsziel**

- (1) <sup>1</sup> Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die für den Übergang in die berufliche Praxis notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten / Kompetenzen erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbständig, problemorientiert, künstlerisch und fächerübergreifend zu arbeiten. <sup>2</sup> Näheres zu den Qualifikationszielen der Diplomprüfung und den übrigen Prüfungen im Rahmen dieser Prüfungsordnung wird im Diploma Supplement (Anlage 3) sowie im Studienstufen- und Modulkatalog dokumentiert.
- (2) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges Freie Kunst.

### **§ 3**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist der Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung in einem künstlerischen Aufnahmeverfahren.
- (2) <sup>1</sup> Es gelten im Übrigen die allgemeinen gesetzlichen Zugangsvoraussetzungen. <sup>2</sup> Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulreife können diese fehlende Zugangsvoraussetzung durch den Nachweis der überragenden künstlerischen Befähigung im künstlerischen Aufnahmeverfahren ersetzen, wenn dies gesetzlich entsprechend geregelt ist.
- (3) Näheres zum Nachweis der besonderen und überragenden künstlerischen Befähigung regelt die Feststellungsordnung.

### **§ 4**

#### **Studienbeginn**

Das Studium kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

### **§ 5**

#### **Inhalt, Leistungspunkte (Credit Points, CP), Regelstudienzeit, Anwesenheitspflicht**

- (1) Das Studium besteht inhaltlich aus folgenden drei Komponenten:
  1. künstlerische Praxis,
  2. wissenschaftliches Studium und
  3. Studium im Professionalisierungsbereich.
- (2) <sup>1</sup> Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt einschließlich aller Prüfungen 10 Semester. <sup>2</sup> Im Verlauf des Studiums absolvieren die Studierenden bis zum Erwerb des Diploms Studien- und Prüfungsleistungen, die nach dem European Credit Transfer System (ECTS) 300 CP entsprechen. <sup>3</sup> Gemäß ECTS umfasst ein CP eine Arbeitsleistung im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.

- (3) <sup>1</sup> Die Hochschule stellt durch ihr Lehr- und Prüfungsangebot sicher, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann, dass also insbesondere die für einen Studienabschluss erforderlichen Studienstufen und Module und die zugehörigen Modulprüfungen sowie die Diplomprüfung im vorgesehenen Umfang und innerhalb der vorgesehenen Fristen absolviert werden können. <sup>2</sup> Dies gilt nicht für vom Regelstudium abweichende Studienverläufe.
- (4) Zur Erreichung der Qualifikationsziele der Veranstaltungen der Künstlerischen Praxis besteht für den Besuch der Plenen und der Werkstattkurse (vgl. Studienstufen- und Modulkatalog) eine Anwesenheitspflicht für Studierende (mindestens 80 % der Präsenzzeit).

## **§ 6**

### **Künstlerische Praxis, wissenschaftliches Studium und Studium im Professionalisierungsbereich**

- (1) <sup>1</sup> Die künstlerische Praxis wird in fünf aufeinanderfolgenden Studienstufen vermittelt. <sup>2</sup> Studienstufe 1 entspricht der Grundklasse, Studienstufen 2 bis 5 entsprechen den Fachklassen. <sup>3</sup> Jede Studienstufe beginnt zum Wintersemester und endet mit Ablauf des Sommersemesters.
- (2) Die Definition der Studienstufen, Klassenstruktur, Grundklasse sowie Fachklasse ist in Anlage 6 enthalten.
- (3) <sup>1</sup> Das wissenschaftliche Studium und das Studium im Professionalisierungsbereich werden Studienstufen begleitend in Form von Modulen vermittelt. <sup>2</sup> Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, der Workload entsprechend CP zugeordnet sind. <sup>3</sup> Die CP werden gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen wurden.
- (4) <sup>1</sup> Das modularisierte wissenschaftliche Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und des Wahlpflichtbereichs nach näherer Bestimmung des Studienstufen- und Modulkatalogs. <sup>2</sup> Der Umfang des modularisierten wissenschaftlichen Studiums ergibt sich aus der Modulübersicht (Anlage 5).
- (5) <sup>1</sup> Das Studium im Professionalisierungsbereich richtet sich nach den Vorgaben der „Richtlinie zur Professionalisierung“ in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup> Es umfasst Lehrveranstaltungen oder studienbezogene Leistungen im Umfang von 30 CP.

## **§ 7**

### **Zusatzqualifikation „Kunstvermittlung“**

- (1) <sup>1</sup> Studierende, die für den Diplomstudiengang Freie Kunst immatrikuliert sind, können im Rahmen der vorhandenen Kapazität nach der bestandenen künstlerischen Zwischenprüfung bis zur Zulassung zur Diplomprüfung zusätzlich zu den nach dieser Prüfungsordnung und dem Studienstufen- und Modulkatalog vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen die Zusatzqualifikation „Kunstvermittlung“ erwerben. <sup>2</sup> Der Umfang an Studien- und Prüfungsleistungen ergibt sich aus der Modulübersicht (Anlage 5).
- (2) <sup>1</sup> Die Zulassung zur Zusatzqualifikation „Kunstvermittlung“ muss im Rahmen der vom Prüfungsausschuss festgelegten Bewerbungsfrist beantragt werden. <sup>2</sup> Die Zulassung setzt die erfolgreiche Teilnahme an einem Aufnahmegespräch von ca. 20 Minuten mit der Aufnahmekommission voraus. <sup>3</sup> Bewertungskriterien für das Aufnahmegespräch sind 1. Motivation, 2. Fachbezug / Aspekte der Kunstvermittlung und 3. Vermittlungskompetenzen, Präsentationsfähigkeiten, kommunikative Fähigkeiten, Teamfähigkeit. <sup>4</sup> Das Institut FREIE KUNST benennt die Aufnahmekommission. <sup>5</sup> Der Aufnahmekommission gehören die / der jeweilige Lehrende der Professur Freie Kunst mit dem Schwerpunkt Kunstvermittlung und der Professur Kunstwissenschaft, Kunst der Gegenwart, Kunst im Diskurs oder ein\*e Fachklassenlehrende\*r sowie beratend ein\*e Studierende\*r der Zusatzqualifikation an.

- (3) Sind alle erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen bestanden, wird ein Zertifikat über die Zusatzqualifikation „Kunstvermittlung“ ausgestellt (Anlage 4).
- (4) Bei Nichtbestehen können die Studien- und Prüfungsleistungen für die Zusatzqualifikation „Kunstvermittlung“ jeweils einmal wiederholt werden.

## ZWEITER TEIL: PRÜFUNGSORGANISATION

### § 8

#### Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup> Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben setzt der Senat auf Vorschlag des Instituts FREIE KUNST einen Prüfungsausschuss ein. <sup>2</sup> Dieser besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern, davon gehören drei der Hochschullehrer\*innengruppe an, eins der Gruppe der wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter\*innen und eins der Studierendengruppe sowie deren jeweiligen Vertretungen. <sup>3</sup> Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrer\*innengruppe ausgeübt werden.
- (2) <sup>1</sup> Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. <sup>2</sup> Er achtet darauf, dass die gesetzlichen Bestimmungen und die dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>3</sup> Er berichtet regelmäßig dem Senat und der Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten.
- (3) <sup>1</sup> Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der künstlerischen Zwischenprüfung und den Diplomprüfungen beizuwohnen. <sup>2</sup> Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung, Bekanntgabe und Erläuterung der Note.
- (4) <sup>1</sup> Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>2</sup> Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) <sup>1</sup> Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>2</sup> Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>3</sup> Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrer\*innengruppe, anwesend ist. <sup>4</sup> Studentische Mitglieder haben bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.
- (6) <sup>1</sup> Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung widerruflich auf ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. <sup>2</sup> Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. <sup>3</sup> Fehlt es an dieser, findet die Geschäftsordnung des Senats in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.
- (7) <sup>1</sup> Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. <sup>2</sup> Darin sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.
- (8) <sup>1</sup> Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. <sup>2</sup> Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>3</sup> Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind in geeigneter Weise bekannt zu machen, soweit sie eine allgemeinverbindliche Auslegung der Prüfungsordnung beinhalten und vorsehen, dass bei gleicher Falllage auf Antrag ohne Erfordernis eines erneuten Beschlusses die Anwendung auf andere Studierende möglich ist.

- (9) <sup>1</sup> Die Amtszeit des studentischen Mitglieds des Prüfungsausschusses beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. <sup>2</sup> Die erneute Benennung von Mitgliedern ist möglich. <sup>3</sup> Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, benennt der Senat auf Vorschlag des Instituts für FREIE KUNST eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für die verbliebene Amtszeit.

## **§ 9**

### **Prüfungsverwaltung und Prüfungsorganisation**

- (1) Die Prüfungsverwaltung organisiert das Prüfungsverfahren nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses sowie der Studiendekanin oder des Studiendekans und führt die Prüfungsakten.
- (2) Alle Prüfungsleistungen einschließlich des Bewertungsverfahrens sollen bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Meldefristen für den nächsten Prüfungszeitraum abgeschlossen werden können.
- (3) Das Ergebnis einer Prüfung wird der Prüfungsverwaltung durch die Prüferin oder den Prüfer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen nach der Bewertung der Prüfung mitgeteilt.
- (4) Die Prüfungsverwaltung nimmt für den Prüfungsausschuss bzw. den Prüfungsausschussvorsitz insbesondere folgende Aufgaben wahr bzw. bereitet entsprechende Beschlussfassungen vor:
  1. Führung der Prüfungsakten,
  2. Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und ggf. Anforderungen von Gleichwertigkeitsprüfungen gem. § 17 Abs. 3,
  3. Bekanntgabe der vom Prüfungsausschuss festgelegten Prüfungszeiträume,
  4. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfende, Beisitzende und Prüfungsaufsichten,
  5. Fristenkontrolle bezüglich der Prüfungstermine,
  6. Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zur Diplomprüfung,
  7. Erteilung der Zulassung zu Prüfungen, Versagung der Zulassung,
  8. Mitteilung des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfenden an die Studierenden,
  9. Unterrichtung der Prüfenden über die Prüfungstermine,
  10. Aufstellung von Listen der Studierenden eines Prüfungstermins,
  11. Kontrolle der Einhaltung von Prüfungsterminen,
  12. Überwachung der Bewertungsfristen,
  13. Zustellung des Themas der Diplomarbeit an Studierende,
  14. Benachrichtigung der Studierenden über das Prüfungsergebnis,
  15. Ausfertigung und Aushändigung der Abschlussdokumente.
- (5) Darüber hinaus können der Prüfungsverwaltung weitere Aufgaben übertragen werden.

## **§ 10**

### **Zusammenarbeit mit der Studienkommission und der / dem Studiendekan\*in**

- <sup>1</sup> Der Prüfungsausschuss unterstützt die Studiendekanin oder den Studiendekan dabei, dass die gesetzlichen Bestimmungen und die Regelungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und alle Prüfungsleistungen innerhalb der in dieser Ordnung festgelegten Fristen erbracht werden können.
- <sup>2</sup> Der Prüfungsausschuss gibt der Studienkommission Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung. <sup>3</sup> Der Prüfungsausschuss trifft darüber hinaus alle Entscheidungen, die ihm nach dieser Prüfungsordnung zugewiesen sind. <sup>4</sup> Er kann allgemeine Regelungen zur Durchführung der Prüfung vorschlagen. <sup>5</sup> Vor der Weiterleitung an den Senat sind diese der Studienkommission zur Stellungnahme vorzulegen.

## **§ 11**

### **Prüfende und Beisitzende, Prüfungskommissionen**

- (1) <sup>1</sup> Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden und teilt die Bestellungen semesterweise der Prüfungsverwaltung mit. <sup>2</sup> Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder oder Angehörige der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig oder einer anderen Hochschule bestellt, die im Diplomstudiengang Freie Kunst zur selbständigen Lehre berechtigt sind. <sup>3</sup> Zu Prüfenden oder Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Wird die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht, prüft in der Regel nur eine Lehrperson und sie bedarf, sofern sie nach Abs. 1 prüfungsbefugt ist, keiner besonderen Bestellung nach Abs. 1 S. 1.
- (3) Bei mündlichen Prüfungsleistungen ist eine nach Abs. 1 bestellte Beisitzerin oder ein nach Abs. 1 bestellter Beisitzer hinzuzuziehen, die bzw. der vor der Bewertungsentscheidung zu hören ist.
- (4) <sup>1</sup> Der Prüfungsausschuss richtet für die Durchführung der künstlerischen Zwischenprüfung und der Diplomprüfung Prüfungskommissionen ein (§§ 19 und 20). <sup>2</sup> Die Grundsätze für die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen werden vom Institut FREIE KUNST beschlossen.
- (5) <sup>1</sup> Studierende können für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen, sofern von Seiten der Hochschule keine Festlegungen getroffen worden sind. <sup>2</sup> Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch. <sup>3</sup> Ihm soll aber entsprochen werden, soweit nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.
- (6) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (7) Für die Prüfenden und Beisitzenden gelten § 8 Abs. 4 Satz 2 und 3 (Verschwiegenheitspflicht) entsprechend.

## **§ 12**

### **Anmeldung, Prüfungstermine**

- (1) <sup>1</sup> Der Prüfungsausschuss legt zum Beginn jedes Semesters anmeldepflichtige Prüfungen, die Termine für die Abnahme der Prüfungen und die termingebundenen Prüfungsleistungen fest. <sup>2</sup> Er informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. <sup>3</sup> Er kann diese Aufgaben auf die Prüfenden übertragen.
- (2) Für die elektronische Kommunikation im Rahmen des Studiums hat der oder die Studierende – zwecks Sicherstellung seiner Identität – verpflichtend seine von der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig oder der Technischen Universität Braunschweig ausgegebene E-Mail-Adresse zu verwenden.
- (3) Sofern eine Prüfung anmeldepflichtig ist, meldet sich der oder die Studierende innerhalb der vorgegebenen Frist bei der Prüfungsverwaltung.
- (4) <sup>1</sup> Schriftliche Ausarbeitungen sind in Textform und im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im PDF-Format (ungeschützt) fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder der von ihm beauftragten Stelle vorzulegen; dabei ist gegebenenfalls zu versichern, dass schriftliche und elektronische Form übereinstimmen. <sup>2</sup> Die Prüfungsleistung kann mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden.

### **§ 13**

#### **Nachteilsausgleich, familiäre Verpflichtungen**

- (1) Macht die zu prüfende Person durch ein ärztliches bzw. amtsärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden bzw. Behinderung, wegen der Betreuung eines eigenen Kindes oder der Betreuung eines pflegebedürftigen Familienangehörigen nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann ihr oder ihm auf Antrag durch den Prüfungsausschuss ermöglicht werden, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (2) <sup>1</sup> Die Anforderungen an die gleichwertigen Studien- oder Prüfungsleistungen in anderer Form legt der Prüfungsausschuss fest und teilt sie der zu prüfenden Person schriftlich mit. <sup>2</sup> Ein Antrag nach Abs. 1 kann für mehrere Prüfungs- oder Studienleistungen gemeinsam gestellt werden.

### **§ 14**

#### **Besondere Regelungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeserziehungsgeldgesetz**

- (1) <sup>1</sup> Von werdenden Müttern dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. <sup>2</sup> Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen und Bestimmungen des § 1 Abs. 1 oder Abs. 3 Nr. 3 oder in besonderen Härtefällen Abs. 5 sowie der §§ 15 und 16 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) <sup>1</sup> Aus der Beachtung der Vorschriften des Abs. 1 dürfen der Studierenden oder dem Studierenden keine Nachteile erwachsen. <sup>2</sup> Schwangerschaft und Elternzeit sind durch geeignete Unterlagen, z. B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes usw., schriftlich beim Prüfungsausschuss nachzuweisen. Dieser informiert die Prüfungsverwaltung.

### **§ 15**

#### **Zulassung**

- (1) <sup>1</sup> Zur Studienstufenpräsentation der Studienstufen 1 bis 4 gilt jede und jeder Studierende des Diplomstudiengangs als zugelassen, sofern keine Abmeldung aus triftigem Grund oder Beurlaubung erfolgt ist. <sup>2</sup> Ein unentschuldigtes Fehlen bei der Studienstufenprüfung wird als „nicht bestanden“ gewertet. <sup>3</sup> Entfällt die Zugehörigkeit zu einer Fachklasse im Verlauf der Studienstufe, so kann die / der Studierende
  1. eine andere Lehrende oder einen anderen Lehrenden einer Fachklasse zur Abnahme der Studienstufenpräsentation und Dokumentation vorschlagen oder
  2. die Studienstufenpräsentation und Dokumentation abmelden.

<sup>4</sup> Im Fall der Abmeldung oder wenn sich keine Lehrende oder kein Lehrender für die Prüfung findet, verbleibt die / der Studierende in der Studienstufe, ohne dass dies als Wiederholung gilt.
- (2) <sup>1</sup> Die Zulassung zur Präsentation der Studienstufe 3 setzt zudem voraus, dass die gemäß Studienstufen- und Modulkatalog bis zum Abschluss der Studienstufe 3 vorgesehenen Studienleistungen und Leistungsnachweise im wissenschaftlichen Studienbereich und im Professionalisierungsbereich nachgewiesen werden. <sup>2</sup> Der Prüfungsausschuss kann von der Zulassungsvoraussetzung nach S. 2 auf begründeten Antrag unter Fristsetzung für das Nachholen Ausnahmen zulassen.
- (3) <sup>1</sup> Im Übrigen muss die Zulassung zu Prüfungen beantragt werden. <sup>2</sup> Die Anträge sind getrennt für die studienbegleitenden Prüfungen und die Diplomprüfungen zu stellen. <sup>3</sup> Zugelassen wird, wer

in dem Semester, in dem er sich zur Prüfung meldet, an der Hochschule eingeschrieben ist. <sup>4</sup> Die Zulassung kann nach Maßgabe der Modulübersicht (Anlage 5) vom Vorliegen bestimmter Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

- (4) <sup>1</sup> Dem Antrag auf Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, eine Erklärung darüber, ob eine Diplomprüfung oder Teile einer solchen Prüfung oder eine andere Prüfung in einem Studiengang Freie Kunst an einer künstlerischen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden wurde oder ob sich die Antragstellerin oder der Antragsteller in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet, beizufügen. <sup>2</sup> Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) <sup>1</sup> Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup> Die Zulassung wird versagt, wenn
1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  3. die Diplomprüfung in einem Studiengang Freie Kunst an einer künstlerischen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden wurde.
- (6) <sup>1</sup> Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). <sup>2</sup> Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

## **§ 16**

### **Öffentlichkeit der Prüfungen**

(1) <sup>1</sup> Hochschulmitglieder können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse an einer Diplomprüfung als Zuschauer\*innen teilnehmen, sofern sie ein berechtigtes Interesse darlegen und die zu prüfende Person zustimmt. <sup>2</sup> Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor, wenn das Hochschulmitglied demnächst die gleiche Prüfung ablegen will.

(2) Die Zulassung als Zuschauer\*in erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Geprüften.

## **DRITTER TEIL: PRÜFUNGSLEISTUNGEN UND PRÜFUNGEN**

## **§ 17**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup> Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss zuständig. <sup>2</sup> Er kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen eine Stellungnahme einer geeigneten Fachvertreterin oder eines geeigneten Fachvertreters einholen.
- (2) <sup>1</sup> Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang oder Teilstudiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung und ohne Prüfung auf wesentliche Unterschiede von Amts wegen angerechnet. <sup>2</sup> Dies gilt auch, wenn sie in Studiengängen im In- oder Ausland erbracht wurden, die von der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig als gleichartig zum betreffenden Studiengang anerkannt sind.

- (3) <sup>1</sup> Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen beziehungsweise Kompetenzen, die in anderen Studiengängen oder außerhalb einer Hochschule erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit kein wesentlicher Unterschied gegenüber den Kompetenzen, die im Falle eines Studiums an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig erworben worden wären, festgestellt werden kann; hiervon ausgenommen sind Leistungen, die im schulischen Bereich vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung erbracht wurden. <sup>2</sup> Kein wesentlicher Unterschied besteht jedenfalls, wenn die auf Grund eines Moduls vermittelten Kompetenzen beziehungsweise Lernergebnisse, Qualität und Niveau der Ausbildung sowie Anrechnungspunkte denjenigen von Modulen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup> Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. <sup>4</sup> Die Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erbrachten Leistungen ist unbeschadet der Sätze 1 bis 3 auf nicht mehr als 50 v. H. der insgesamt im betroffenen (Teil-)Studiengang oder Studienangebot erforderlichen Anrechnungspunkte begrenzt. Die Versagung der Anrechnung ist unter Darlegung der festgestellten wesentlichen Unterschiede zu begründen.
- (4) Bei der Anrechnung beachtet die Hochschule für Bildende Künste Braunschweig übergeordnete, nationale und internationale Vereinbarungen, insbesondere das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712).
- (5) Für anerkannte Prüfungsleistungen von Modul- oder Teilmodulprüfungen wird die dem Modul des betreffenden Studiengangs der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig entsprechende Anzahl von CP vergeben.
- (6) <sup>1</sup> Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. <sup>2</sup> Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere das Zertifikat der erbrachten Prüfungsleistung und eine detaillierte Modulbeschreibung. <sup>3</sup> Die Anrechnung von Abschluss- oder sonstigen Prüfungsleistungen als Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

## **§ 18**

### **Module, Arten der Prüfungsleistungen, Studienleistungen**

- (1) <sup>1</sup> Die Module, ihre Qualifikationsziele, Art und Umfang der zugeordneten Prüfungs- und Studienleistungen, deren Bewertung und die Anzahl der zugeordneten CP sind im Studienstufen- und Modulkatalog festgelegt. <sup>2</sup> Die Prüfungsinhalte ergeben sich aus den Qualifikationszielen sowie ergänzend aus den beruflichen Anforderungen. <sup>3</sup> Im wissenschaftlichen Studium und im Studium im Professionalisierungsbereich erfolgen die Prüfungs- und Studienleistungen studienbegleitend.
- (2) Sofern eine Prüfungs- oder Studienleistung in einem Modul erbracht wurde, kann sie nicht zugleich als Prüfungs- oder Studienleistung eines anderen Moduls anerkannt werden.
- (3) Prüfungs- oder Studienleistung können wie folgt ausgestaltet sein, wobei die Nr. 1 und 2 für die künstlerische Praxis und die Nr. 3 bis 9 für die wissenschaftlichen Module sowie die Module aus dem Professionalisierungsbereich relevant sind:
1. Studienstufenpräsentation (Abs. 4),
  2. Studienstufendokumentation (Abs. 5),
  3. Portfolio (Abs. 6),
  4. mündliche Prüfung (Abs. 7),
  5. Klausur (Abs. 8),
  6. Referat mit Verschriftlichung (Abs. 9),
  7. Kurzprotokoll (Abs. 10),
  8. Hausarbeit (Abs. 11),
  9. Projektbericht (Abs. 12).

- (4) <sup>1</sup> In der künstlerischen Praxis haben die Studierenden als Prüfungsleistung der Studienstufen 2 bis 4 die jeweiligen künstlerischen Studienergebnisse zu dokumentieren (Studienstufendokumentation) und in Absprache mit der Fachklassenlehrerin bzw. dem Fachklassenlehrer hochschulöffentlich zu präsentieren. <sup>2</sup> Bei der Studienstufenpräsentation ist die Fähigkeit zum selbständigen künstlerischen Arbeiten, die fortschreitende Arbeit am eigenen künstlerischen Ansatz und der Erwerb von fertigkeitsbasierten Spezialkenntnissen für die künstlerischen Arbeitsergebnisse der jeweiligen Studienstufe nachzuweisen. <sup>3</sup> Das Bestehen der Studienstufenpräsentation ist Voraussetzung für den Eintritt in die nächste Studienstufe.
- (5) <sup>1</sup> Mit der Studienstufendokumentation soll die zu prüfende Person zeigen, dass sie die Fähigkeit zur Sicherung der künstlerischen Arbeitsergebnisse mit adäquaten Medienkompetenzen auf der jeweiligen Studienstufe beherrscht. <sup>2</sup> Die Studienstufendokumentation ist am Ende der Vorlesungszeit des Studienjahres von der Fachklassenlehrerin oder dem Fachklassenlehrer zu begutachten und in einer von der Hochschule gewählten Form hochschulöffentlich zu präsentieren.
- (6) <sup>1</sup> Mit dem Portfolio soll die zu prüfende Person semesterbegleitend ihren Arbeits- und Entwicklungsstand nachweisen und reflektieren. <sup>2</sup> Das Portfolio kann nach Vorgabe der Prüferin bzw. des Prüfers auch in elektronischer Form erstellt werden.
- (7) <sup>1</sup> Durch mündliche Prüfungsleistungen in einem Prüfungsgespräch soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. <sup>2</sup> Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfer\*innen oder vor einer oder einem Prüfer\*in in Gegenwart einer oder einem sachkundigen Beisitzer\*in als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. <sup>3</sup> Vor der Festsetzung der Note beraten die Prüfer\*innen über die Notengebung. Die oder der Beisitzer\*in ist vor der Notenfestsetzung anzuhören. <sup>4</sup> Die Note muss der oder dem Geprüften im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und die Notengebung begründet werden. <sup>5</sup> Die Dauer mündlicher Prüfungen beträgt je zu prüfender Person mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. <sup>6</sup> Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (8) <sup>1</sup> Durch eine Klausur soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie unter Aufsicht in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des jeweiligen Fachgebietes Aufgaben schriftlich lösen und Probleme bearbeiten kann. <sup>2</sup> Die Dauer einer Klausur soll 45 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten. <sup>3</sup> Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (9) Durch ein Referat mit Verschriftlichung soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des jeweiligen Fachgebietes ein Thema oder ein Problem angemessen bearbeiten kann und in der Lage ist, das Erarbeitete überzeugend vorzustellen und mit einem sachkundigen Publikum zu diskutieren sowie in schriftlicher Form festzuhalten.
- (10) Durch ein Kurzprotokoll soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie eine zeitlich begrenzte Veranstaltungssequenz nach gängigen Methoden des jeweiligen Fachgebietes zusammenfassen und nachvollziehbar schriftlich wiedergeben kann.
- (11) <sup>1</sup> In einer Hausarbeit soll die zu prüfende Person zeigen, dass sie sich nach kurzer fachlicher Einweisung innerhalb begrenzter Zeit in ein Problemfeld selbständig einarbeiten kann, dort mit den gängigen Methoden des jeweiligen Fachgebietes ein Thema eigenständig bearbeiten und die Resultate in angemessener schriftlicher Form darstellen kann. <sup>2</sup> Die Fragestellung soll so angelegt sein, dass die Bearbeitungszeit vier Wochen nicht überschreitet.
- (12) Durch einen Projektbericht soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des jeweiligen Fachgebietes anhand von Bildanschauungsmaterial ein Thema oder ein Problem angemessen bearbeiten kann und in der Lage ist, das Erarbeitete überzeugend vorzustellen und mit einem sachkundigen Publikum zu diskutieren sowie in schriftlicher Form festzuhalten.

## **§ 19 Künstlerische Zwischenprüfung**

- (1) <sup>1</sup> Zur künstlerischen Zwischenprüfung gilt jede und jeder Studierende der Grundklasse in der Studienstufe 1 als zugelassen, sofern keine Abmeldung mit triftigem Grund oder Beurlaubung erfolgt ist. <sup>2</sup> Ein unentschuldigtes Fehlen bei der künstlerischen Zwischenprüfung wird als „nicht bestanden“ gewertet. Fehlen die künstlerischen Semesternachweise für Plenum und Werkstattkurse, wird die künstlerische Zwischenprüfung als „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Die künstlerische Zwischenprüfung besteht aus der Präsentation der künstlerischen Studienergebnisse der Studienstufe 1 sowie deren Kurzargumentation vor der Prüfungskommission und der Beantwortung von Rückfragen.
- (3) <sup>1</sup> Die nicht bestandene künstlerische Zwischenprüfung kann zum Beginn der Vorlesungszeit des nächstfolgenden Semesters einmal wiederholt werden. <sup>2</sup> Wird die Wiederholungsprüfung erneut mit „nicht bestanden“ bewertet, ist die künstlerische Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden. <sup>3</sup> Gleiches gilt für Studierende, die sich der künstlerischen Zwischenprüfung nicht unterzogen haben. <sup>4</sup> Die Studienstufe 1 kann nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes oder bei Beurlaubung nach Abs. 1 wiederholt werden.
- (4) Die künstlerische Zwischenprüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen, der in der Regel die Lehrenden der Grundklassen angehören.

## **§ 20 Diplomprüfung**

- (1) <sup>1</sup> Die Diplomprüfung wird jeweils im Verlauf des Sommersemesters abgenommen. <sup>2</sup> Sie besteht aus
  1. der Bearbeitung der Diplomarbeit mit selbst gestellter Aufgabenstellung im Verlauf des zweiten Semesters der Studienstufe 5 und Präsentation der Ergebnisse in Einrichtungen der Hochschule. Auf Antrag kann in Ausnahmefällen der Prüfungsausschuss auch einen externen Ort zulassen.
  2. der Dokumentation der Studienergebnisse unter Berücksichtigung der Studienstufen 1 bis 5 in sechs Exemplaren,
  3. der Argumentation und Verteidigung der Diplomarbeit (mit integriertem wissenschaftsbasierten Diskurs) sowie der Dokumentation.
- (2) <sup>1</sup> Die Zulassung zur Diplomprüfung erfolgt auf Antrag der bzw. des Studierenden. <sup>2</sup> Sie setzt voraus:
  1. das Bestehen der künstlerischen Zwischenprüfung und das Bestehen der Studienstufenpräsentationen und -dokumentationen der Studienstufen 2 bis 4,
  2. die Bestätigung des Semesternachweises des ersten Semesters der Studienstufe 5,
  3. den Nachweis des wissenschaftlichen Studiums nach Anlage 5 (27 CP),
  4. den Nachweis des Studiums im Professionalisierungsbereich nach Anlage 5 (30 CP).
- (3) Der Prüfungsausschuss kann zulassen, dass Nachweise über einzelne Studienleistungen und Leistungsnachweise gemäß Abs. 2 Nr. 2 bis 4 im Verlauf des zweiten Semesters der Studienstufe 5 nachgereicht werden.
- (4) <sup>1</sup> Zur Durchführung der Diplomprüfung setzt der Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission ein (bei über 40 Anmeldungen zur Diplomprüfung kann eine zweite Kommission eingesetzt werden). <sup>2</sup> Eine Prüfungskommission besteht aus
  1. der bzw. dem Fachklassenlehrenden (auf Vorschlag der bzw. des Studierenden),
  2. mindestens zwei, in der Regel drei weiteren Lehrenden, die im Institut FREIE KUNST als Fachklassenlehrende zur selbständigen Lehre berechtigt sind,

3. der bzw. dem Lehrenden, die bzw. der im Institut FREIE KUNST die Professur „Kunstwissenschaft, Kunst der Gegenwart, Kunst im Diskurs“ oder die Professur „Freie Kunst mit dem Schwerpunkt Kunstvermittlung“ wahrnimmt. Werden mehrere Prüfungskommissionen gebildet, bestellt das Institut FREIE KUNST weitere Mitglieder der Hochschule, die in einem einschlägigen wissenschaftlichen Lehrgebiet zur selbständigen Lehre berechtigt sind.

<sup>3</sup> Der Prüfungsausschuss soll bei der Zusammenstellung der Prüfungskommission auf Vorschlag des Instituts für FREIE KUNST berücksichtigen, dass verschiedene der im Institut FREIE KUNST vertretenen künstlerischen Fachrichtungen berücksichtigt werden.

- (5) Die Prüfenden bewerten die in Abs. 1 aufgeführten Prüfungsleistungen und geben eine Gesamtbewertung ab.
- (6) Für eine herausragende Diplomprüfung kann die Bewertung „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben werden, wenn nicht mehr als eine Gegenstimme in der Prüfungskommission gegen diese Bewertung erhoben wird und die Bewertung nach Austausch der Prüfungsergebnisse unter den Prüfungskommissionen vom Prüfungsausschuss bestätigt wird.
- (7) Die nicht bestandene Diplomprüfung kann einmal nach erneutem Studium der Studienstufe 5 wiederholt werden.

## **§ 21**

### **Wiederholung von Prüfungsleistungen**

- (1) Die künstlerische Zwischenprüfung, die Diplomprüfung und die Studien- und Prüfungsleistungen für die Zusatzqualifikation „Kunstvermittlung“ können nach Maßgabe dieser Ordnung einmal wiederholt werden.
- (2) <sup>1</sup> Eine nicht bestandene Studienstufenpräsentation und / oder -dokumentation kann zum Beginn der Vorlesungszeit des nächstfolgenden Semesters einmal wiederholt werden. <sup>2</sup> Wird die Wiederholungsprüfung erneut mit „nicht bestanden“ bewertet, muss die Studienstufe noch einmal studiert werden. <sup>3</sup> Gleiches gilt für Studierende, die an der Studienstufenpräsentation und / oder -dokumentation oder der Wiederholungsprüfung nicht teilgenommen haben und weder beurlaubt waren oder sich aus triftigem Grund abgemeldet haben.
- (3) <sup>1</sup> Die Bewertung einer Studienstufenpräsentation und -dokumentation (§ 18 Abs. 4 und 5) mit „nicht bestanden“ muss durch eine oder einen weiteren Prüfende\*n, der an der Hochschule zur selbständigen Lehre in einer Grund- oder Fachklasse berechtigt ist, bestätigt werden. <sup>2</sup> Kommt eine übereinstimmende Bewertung nicht zustande, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) <sup>1</sup> Im Verlauf des Studiums kann nur eine der Studienstufen 2 bis 4 wegen der Bewertung „nicht bestanden“ wiederholt werden. <sup>2</sup> Die Studienstufenpräsentation und -dokumentation nach Wiederholung einer Studienstufe wird als Kollegialprüfung von der bzw. dem Fachklassenlehrenden, einer bzw. einem Lehrenden aus den Grundklassen und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durchgeführt.
- (5) Wird eine Studien- oder Prüfungsleistung bzw. -teilleistung in der letzten Wiederholungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist die Prüfungsleistung „endgültig nicht bestanden“.
- (6) <sup>1</sup> Wiederholungsprüfungen sollen spätestens im Rahmen der nächsten angebotenen Prüfungstermine abgelegt werden. <sup>2</sup> Die oder der Studierende wird unter Berücksichtigung der Frist nach S. 1 zur Wiederholungsprüfung geladen. <sup>3</sup> In der Ladung wird die oder der Studierende darauf hingewiesen, dass bei Versäumen dieses Termins oder erneutem Nichtbestehen die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

- (7) In demselben Studiengang oder in einem der gewählten Fächer in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeit nach dieser Ordnung angerechnet.

## **§ 22**

### **Rücktritt, Versäumnis**

- (1) Die zu prüfende Person kann innerhalb einer festgesetzten Frist oder mit einem triftigen Grund vor Beginn einer Prüfung von dieser zurücktreten (Abmeldung).
- (2) <sup>1</sup> Versäumt die zu prüfende Person ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder tritt sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von dieser zurück, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup> Gleiches gilt, wenn bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftigen Grund nicht eingehalten wurde.
- (3) <sup>1</sup> Der für Rücktritt, Versäumnis oder Nichteinhaltung des Abgabetermins geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich wenigstens in Textform angezeigt werden. <sup>2</sup> Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind kein triftiger Grund. <sup>3</sup> Bei Krankheit muss die zu prüfende Person zusätzlich der Prüfungsverwaltung ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung vorlegen. <sup>4</sup> Zur Glaubhaftmachung reicht die Textform (z. B. Scan), nach entsprechender Aufforderung ist das Original nachzureichen. <sup>5</sup> Kann der oder die Studierende krankheitsbedingt an der gleichen Prüfung bereits zum dritten Mal nicht teilnehmen oder den Abgabetermin zum zweiten Mal nicht einhalten, so ist anstelle eines ärztlichen Attests unverzüglich ein amtsärztliches Attest vorzulegen. <sup>6</sup> Liegt ein triftiger Grund vor, so wird ein neuer Abgabe- oder Prüfungstermin anberaumt. <sup>7</sup> Die Nichtanerkennung eines Sachverhalts als triftiger Grund ist der zu prüfenden Person mitzuteilen und zu begründen.
- (4) <sup>1</sup> Konnte der Abgabetermin aus triftigem Grund nicht eingehalten werden, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend, höchstens aber um die Hälfte der Bearbeitungsdauer, hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. <sup>2</sup> Wird eine neue Aufgabe gestellt, gilt der abgebrochene Prüfungsversuch in diesem Fall als nicht unternommen.

## **§ 23**

### **Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) <sup>1</sup> Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf eine Prüfungsperson zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup> Eine zu prüfende Person, die schuldhaft gegen die Ordnung der Prüfung verstoßen hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungs- oder Studienleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>3</sup> Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zu prüfenden Person. <sup>4</sup> Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die zu prüfende Person die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtsführenden Person ein vorläufiger Ausschluss der zu prüfenden Person zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.
- (2) Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist die zu prüfende Person verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben; im Verweigerungsfalle gelten die betreffenden Prüfungs- oder Studienleistungen als mit „nicht bestanden“ bewertet.

- (3) <sup>1</sup> Die Prüfer\*innen bzw. der Prüfungsausschuss sind verpflichtet, Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 auf Antrag der zu prüfenden Person innerhalb eines Monats zu überprüfen. <sup>2</sup> Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 24**

### **Bestehen, endgültiges Nichtbestehen**

- (1) <sup>1</sup> Die Diplomprüfung (§ 20) ist bestanden, wenn sämtliche der in der Modulübersicht (Anlage 5) vorgesehenen Prüfungsleistungen mit mindestens „bestanden“ bewertet werden. <sup>2</sup> In diesem Fall endet das Studium mit Ablauf des Semesters, in dem das Prüfungsverfahren zur letzten erforderlichen Prüfungsleistung erfolgreich abgeschlossen wurde.
- (2) <sup>1</sup> Der Prüfungsanspruch ist endgültig erloschen, wenn in diesem Diplomstudiengang, einem vergleichbaren oder einem fachlich eng verwandten Studiengang an einer anderen Hochschule im In- oder Ausland
1. eine Prüfungsleistung „endgültig nicht bestanden“ wurde oder als „nicht bestanden“ gilt oder
  2. die Diplomprüfung im zweiten Versuch „nicht bestanden“ wurde oder als „nicht bestanden“ gilt.
- <sup>2</sup> In diesem Fall gilt die Diplomprüfung als „endgültig nicht bestanden“.
- (3) Über das endgültige Nichtbestehen der Diplomprüfung erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## **§ 25**

### **Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen**

- (1) <sup>1</sup> Über die bestandene Diplomprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2a). <sup>2</sup> Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. <sup>3</sup> Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind. <sup>4</sup> Wurden Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen erbracht und angerechnet, verweist hierauf ein entsprechender Zusatz. Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ (Anlage 3 a/b) beigefügt. <sup>5</sup> Das „Diploma Supplement“ enthält insbesondere Angaben über die Universität, die Art des Abschlusses, den Studiengang, die Zugangsvoraussetzungen, Studienanforderungen und Lernergebnisse. <sup>6</sup> Ebenfalls wird dem Zeugnis eine englischsprachige Zeugnisergänzung „Transcript of Records“ beigefügt. <sup>7</sup> Die Zeugnisergänzungen werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.
- (2) <sup>1</sup> Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die oder der Geprüfte die Diplomurkunde (s. Anlage 1) mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher Sprache sowie auf Antrag eine offizielle englische Übersetzung. <sup>2</sup> Darin wird die Verleihung des Grades beurkundet. <sup>3</sup> Die Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, und von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) <sup>1</sup> Falls der oder die Studierende das Studium abbricht, die Hochschule vor Abschluss des Studiums wechselt oder das Studium aus einem anderen Grund nicht beendet, ist auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, ggf. mit den jeweiligen Bewertungen ausweist. <sup>2</sup> Der Antrag ist an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und bei der Prüfungsverwaltung der Hochschule einzureichen. <sup>3</sup> Die Bescheinigung ist mit dem Hochschulsiegel zu versehen.

## **§ 26**

### **Einsicht in die Prüfungsakte**

<sup>1</sup> Der oder dem Geprüften wird auf Antrag nach Ende jedes Prüfungszeitraums und nach Abschluss der Diplomprüfung insgesamt Einsicht in die Prüfungsprotokolle, die schriftlichen Prüfungsarbeiten die Bemerkungen der Prüfenden gewährt. <sup>2</sup> Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. <sup>3</sup> Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 27**

### **Widerspruchsverfahren**

- (1) <sup>1</sup> Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben. <sup>2</sup> Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides beim Prüfungsausschuss Widerspruch nach den Bestimmungen der §§ 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) <sup>1</sup> Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup> Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Abs. 3.
- (3) <sup>1</sup> Bringt die oder der Geprüfte in ihrem bzw. seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem zur Überprüfung zu. <sup>2</sup> Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup> Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
  1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
  3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
  4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
  5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

<sup>4</sup> Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

- (4) Soweit der Prüfungsausschuss feststellt, dass konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen oder fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

## **§ 28**

### **Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertung der oder des Geprüften entsprechend berichtigen und die Diplomprüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

- (2) <sup>1</sup> Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Geprüfte hierüber täuschen wollte und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup> Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der oder dem Geprüften ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) <sup>1</sup> Das unrichtige Prüfungszeugnis sowie die Zeugnisergänzung sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. <sup>2</sup> Mit diesen Unterlagen ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. <sup>3</sup> Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 S. 2 ist nach einer Frist von drei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **VIERTER TEIL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 29**

#### **Inkrafttreten; Übergangsvorschriften**

- (1) <sup>1</sup> Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft. <sup>2</sup> Sie gilt für alle Studierende, die ab dem Wintersemester 2020/2021 neu immatrikuliert werden und für alle übrigen ab dem Wintersemester 2024/2025.
- (2) <sup>1</sup> In der Übergangszeit gilt für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits Immatrikulierten die Diplomprüfungsordnung in der Fassung vom 05.05.2017 (Verkündungsblatt 7/2017). <sup>2</sup> Sie können auf Antrag wechseln.

#### Anlagen

- Anlage 1: Diplomurkunde  
Anlage 2: Zeugnis  
Anlage 3a: Diploma Supplement deutsch  
Anlage 3b: Diploma Supplement englisch  
Anlage 4: Zertifikat Zusatzqualifikation „Kunstvermittlung“  
Anlage 5: Modulübersicht  
Anlage 6: Definitionen zur Künstlerischen Praxis

**Anlage 1:**

Braunschweig University of Art

**Hochschule für Bildende Künste Braunschweig**



**Diplomurkunde**

Die Hochschule für Bildende Künste Braunschweig  
verleiht mit dieser Urkunde

Frau

**Martina Mustermann**

geboren am 09.11.1992 in Braunschweig

den Hochschulgrad  
Diplom für Bildende Künste

nachdem die Diplomprüfung im Studiengang

Freie Kunst

am 05.07.2019 bestanden wurde.

Braunschweig, den XXXXXX

Vanessa Ohlraun

Die Präsidentin

**Anlage 2:**

Braunschweig University of Art

**Hochschule für Bildende Künste Braunschweig**

**Zeugnis**

Diplomprüfung

Frau

**Martina Mustermann**

geboren am 14.05.1987 in Braunschweig

hat die Diplomprüfung im Studiengang Freie Kunst

**bestanden.**

*Diplomprüfungsleistungen*

Diplomarbeit

mit dem Thema

Das blaue Pferd

Dokumentation der Studienergebnisse

Argumentation der Studienergebnisse

und der Diplomarbeit

Braunschweig, den 05.07.2019

Prof. Vorname Name

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

## Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

---

### 1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname(n) / 1.2 Vorname(n)

1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

1.4 Matrikelnummer oder Code zur Identifizierung des/der Studierenden (wenn vorhanden)

### 2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation und (wenn vorhanden) verliehener Grad (in der Originalsprache)

Diplom für Bildende Künste

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Freie Kunst

2.3 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat (in der Originalsprache)

Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (Universität / staatliche Einrichtung)

2.4 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung (falls nicht mit 2.3 identisch), die den Studiengang durchgeführt hat (in der Originalsprache)

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

Datum der Zertifizierung:

---

Vorsitzende/ Vorsitzender des  
Prüfungsausschusses

### 3. ANGABEN ZU EBENE UND ZEITDAUER DER QUALIFIKATION

#### 3.1 Ebene der Qualifikation

Diplom-Studium, äquivalent zum Mastergrad; erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss

#### 3.2 Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) in Leistungspunkten und/oder Jahren

5 Jahre Vollzeitstudium (inkl. Abschlussarbeit), 300 ECTS Leistungspunkte

#### 3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Nachweis der besonderen bzw. überragenden künstlerischen Befähigung

### 4. ANGABEN ZUM INHALT DES STUDIUMS UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

#### 4.1 Studienform

Vollzeitstudium

#### 4.2 Lernergebnisse des Studiengangs

Die Studierenden haben im Verlauf des zehensemestriigen Diplomstudiums einen eigenen künstlerischen Ansatz entwickelt und können diesen auf der Basis fundierter Kenntnisse aus dem Studium der wissenschaftlichen Module argumentativ vertreten und in die zeitgenössische Kunstpraxis einordnen. Sie sind in der Lage, künstlerische Arbeitsvorhaben selbstständig zu realisieren und greifen hierbei auf ein umfassendes Repertoire an handwerklichen, medien- und materialspezifischen Fertigkeiten zurück.

Während des Studiums haben sich die Studierenden ein breites Instrumentarium an situativ angemessenen Präsentationsformen angeeignet. Sie können ihre Arbeitsergebnisse in geeigneter Form dokumentieren. Im Rahmen der Lehrangebote aus dem Professionalisierungsbereich haben die Studierenden Einblicke in die grundlegenden Mechanismen des Kunstmarktes gewonnen und gelernt, alternative Modelle künstlerischen Arbeitens außerhalb dieses Marktes zu denken.

Das Studienprogramm des Diplomstudiengangs Freie Kunst zielt in der Summe der einzelnen Studienstufen (eine Studienstufe besteht aus einem Wintersemester und dem darauffolgenden Sommersemester) darauf ab, die Grundlagen zur Ausbildung einer umfassenden künstlerischen Persönlichkeit zu bilden. Das Diplom stellt den berufsqualifizierenden Abschluss dar. Ziel ist es, dass Studierende nach dem Diplomabschluss befähigt sind, eine eigenständige künstlerische Position zu vertreten und mit dieser Qualifikation erfolgreich ihre künstlerische Praxis zu positionieren.

Der Aufbau des Studiums orientiert sich an diesem Qualifikationsziel. Das Lehrangebot vermittelt über zwei Semester künstlerische Grundlagen in der Grundklasse und die Vertiefung des eigenen künstlerischen Schaffens über vier Studienstufen in einer Fachklasse. Es setzt mit Basisqualifikationen der Kunstvermittlung, Kunstwissenschaft und Philosophie / Ästhetik, mit weiteren wissenschaftlichen Grundlagen (Kunstwissenschaft und / oder Medienwissenschaften) sowie Angeboten der Professionalisierung wesentliche Perspektiven auf Anwendung und berufliche Praxis

In Modulen der Kunst- und Medienwissenschaften haben sie vertiefende und spezialisierte bildwissenschaftliche Kenntnisse und methodisches Wissen erlangt. Die Interdisziplinarität des Studiengangs befähigt für (etablierte und zu entwickelnde) Berufsfelder, in denen Schnittstellenfunktionen hohe Relevanz haben, wie z. B. bei Ausstellungsorganisationen, bei Projektplanungen oder Filmproduktionen, in denen Aufgaben im Spannungsfeld zwischen (künstlerischer) Freiheit und (praktischer) Umsetzbarkeit zu lösen sind. Darüber hinaus erwerben die Studierenden Kompetenzen, die in Berufsfeldern der Kunstvermittlung (Erwachsenenbildung, Museen, Unternehmen, Kunstschulen etc.) nötig sind. Über diese unterschiedlichsten Berufsfelder künstlerischer Praxis hinaus erlangen die Absolvent\*innen durch ihre Qualifikationen

Datum der Zertifizierung:

---

Vorsitzende/ Vorsitzender des  
Prüfungsausschusses

(kreative Herangehensweisen, Lösungsorientiertheit) und über die Befähigung zur Einordnung des eigenen künstlerischen Handelns und der Reflexion von Prozessen generelle Berufsfähigkeit und können sich auf unterschiedlichsten Gebieten bewähren.

#### Kunstvermittlung

Studierende, die zur Zusatzqualifikation Kunstvermittlung zugelassen werden, erwerben, begleitend zum Studium in den künstlerischen Klassen, die Befähigung, auf der Basis ihrer künstlerischen Entwicklung, Veranstaltungen der Kunstvermittlung sicher und individuell zu planen, durchzuführen, zu dokumentieren und in einen theoretischen Kontext des Vermittlungsdiskurses einzuordnen.

Sie erschließen sich hierüber zusätzliche berufliche Tätigkeitsfelder in einem angewandten und gesellschaftlich im Wachsen begriffenen Feld der kulturellen Bildung und der sozialen Arbeit, z. B. im Rahmen von Institutionen der Kunst, von öffentlichen und freien Bildungsträgern, Stiftungen und Nichtregierungsorganisationen.

#### 4.3 Einzelheiten zum Studiengang, individuell erworbene Leistungspunkte und erzielte Noten

Einzelheiten zu den belegten Fächern und erzielten Noten (aus mündlichen und schriftlichen Prüfungen) sind im „Zeugnis“ enthalten. Siehe auch Thema und Bewertung der Diplomarbeit.

#### 4.4 Notensystem und, wenn vorhanden, Notenspiegel

Das Notensystem wurde an die Besonderheiten eines künstlerischen Studiengangs angepasst. Prüfungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. In der Abschlussprüfung werden Prädikate vergeben.

##### **Bewertung der Abschlussprüfungen (Prädikate):**

„mit Auszeichnung bestanden“ = Eine besonders herausragende Leistung.

„bestanden“ = Eine Leistung, die in jeder Hinsicht den Anforderungen entspricht.

„nicht bestanden“ = Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

#### 4.5 Gesamtnote (in Originalsprache)

Datum der Zertifizierung:

---

Vorsitzende/ Vorsitzender des  
Prüfungsausschusses

## 5. ANGABEN ZUR BERECHTIGUNG DER QUALIFIKATION

### 5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Diplomabschluss berechtigt zur Aufnahme eines postgradualen künstlerischen Studiengangs. Eventuelle Zulassungsregelungen dieser Studiengänge bleiben hiervon unberührt.

### 5.2 Zugang zu reglementierten Berufen (sofern zutreffend)

Der Diplomabschluss berechtigt zur Führung des rechtlich geschützten akademischen Grades „Diplom für Bildende Künste“

## 6. WEITERE ANGABEN

### 6.1 Weitere Angaben

Entfällt

### 6.2 Weitere Informationsquellen

<http://hbk-bs.de/studiengaenge/freie-kunst/>

## 7. ZERTIFIZIERUNG DES DIPLOMA SUPPLEMENTS

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung: \_\_\_\_\_

Offizieller Stempel/Siegel

Vorsitzende/ Vorsitzender des Prüfungsausschusses

## 8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über die Qualifikation und den Status der Institution, die sie vergeben hat.

**8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND<sup>1</sup>**

**8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status**

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.<sup>2</sup>

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche technische Fächer und wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen praxisorientierten Ansatz und eine ebensolche Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

**8.2 Studiengänge und -abschlüsse**

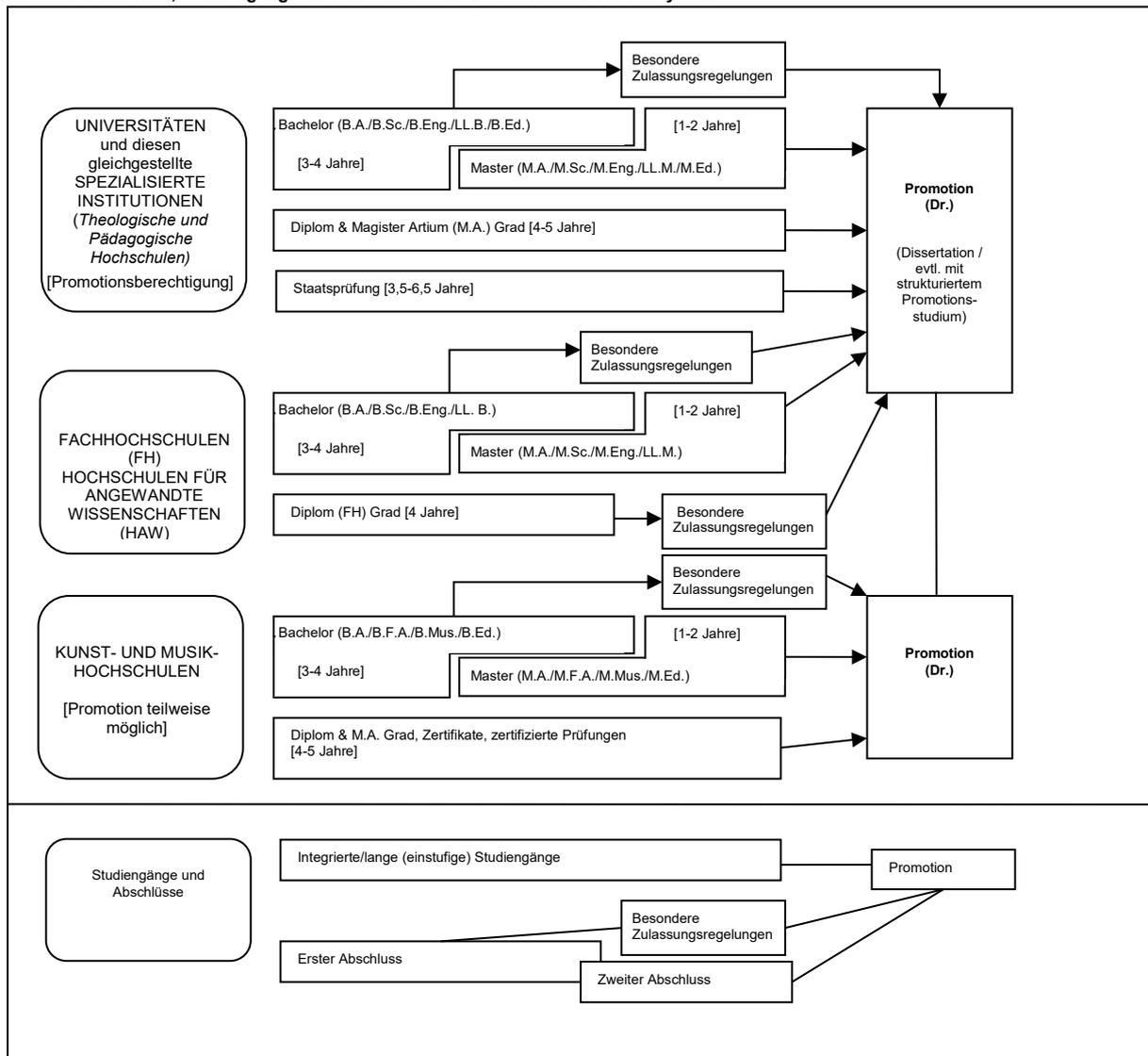
In allen Hochschularten wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führten oder mit einer Staatsprüfung abschlossen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 wurden in fast allen Studiengängen gestufte Abschlüsse (Bachelor und Master) eingeführt. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR)<sup>3</sup> beschrieben. Die drei Stufen des HQR sind den Stufen 6, 7 und 8 des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR)<sup>4</sup> und des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR)<sup>5</sup> zugeordnet.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

**Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem**



### 8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicherzustellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.<sup>6</sup> Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Bachelor- und Masterstudiengänge, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.<sup>7</sup>

### 8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschularten angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschularten und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

#### 8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.<sup>8</sup> Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (M.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab. Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

#### 8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest. Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.<sup>9</sup> Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA). Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

#### 8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlernerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3,5 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angesiedelt. Qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften können sich für die Zulassung zur

Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

### 8.5 Promotion

Universitäten, gleichgestellte Hochschulen sowie einige Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Entsprechende Abschlüsse von Kunst- und Musikhochschulen können in Ausnahmefällen (wissenschaftliche Studiengänge, z.B. Musiktheorie, Musikwissenschaften, Kunst- und Musikpädagogik, Medienwissenschaften) formal den Zugang zur Promotion eröffnen. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

### 8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für die Promotion abweichen. Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

### 8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportstudiengang kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in). Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.<sup>10</sup> Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

### 8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; [www.kmk.org](http://www.kmk.org); E-Mail: [hochschulen@kmk.org](mailto:hochschulen@kmk.org)
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) als deutsche NARIC; [www.kmk.org](http://www.kmk.org); E-Mail: [zab@kmk.org](mailto:zab@kmk.org)
- Deutsche Informationsstelle der Länder im EURDYCE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland; [www.kmk.org](http://www.kmk.org); E-Mail: [eurydice@kmk.org](mailto:eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin; Tel.: +49 30 206292-11; [www.hrk.de](http://www.hrk.de); E-Mail: [post@hrk.de](mailto:post@hrk.de)
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. ([www.hochschulkompass.de](http://www.hochschulkompass.de))

- 
- 1 Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen.
  - 2 Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie vom Akkreditierungsrat akkreditiert sind.
  - 3 Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.02.2017).
  - 4 Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter [www.dqr.de](http://www.dqr.de).
  - 5 Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen vom 23.04.2008 (2008/C 111/01 – Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen – EQR).
  - 6 Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017).
  - 7 Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) (Beschluss der KMK vom 08.12.2016) In Kraft getreten am 01.01.2018.
  - 8 Siehe Fußnote Nr. 7.
  - 9 Siehe Fußnote Nr. 7.
  - 10 Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009).

## Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

---

### 1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family name(s) / 1.2 First name(s)

/

1.3 Date of birth (dd/mm/yyyy)

1.4 Student identification number or code (if applicable)

### 2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1 Name of qualification and (if applicable) title conferred (in original language)

Diploma in Fine Art

2.2 Main field(s) of study for the qualification

Fine Art

2.3 Name and status of awarding institution (in original language)

Hochschule für Bildende Künste Braunschweig – Braunschweig University of Art (University / state institution)

2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language)

2.5 Language(s) of instruction/examination

German

Certification Date:

---

Chairwoman/Chairman Examination Committee

### 3. INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION

#### 3.1 Level of the qualification

Diploma, equivalent to a Master's degree; university degree qualifying the holder to practise professionally.

#### 3.2 Official duration of programme in credits and/or years

5 years' full-time study, including completion of final thesis; 300 ECTS credits.

#### 3.3 Access requirement(s)

Proof of special/outstanding artistic aptitude

### 4. INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED

#### 4.1 Mode of study

Full-time

#### 4.2 Programme learning outcomes

During the ten-semester Diploma degree programme, students will develop their own approach to art and will be in a position to articulate this, arguing their position based on a thorough knowledge of art theory gained in the course of the theoretical modules. They will also be able to position their own artistic practice within the practice of contemporary art generally. They will be in a position to realize their artistic projects independently, equipped with a comprehensive range of practical techniques to work in a wide variety of crafts, media and materials.

During their studies they will also acquire a broad repertoire of representational skills which they are able to tailor to specific contexts. They will learn to document the outcomes of their work in a suitable form. Through professionalisation courses, students will have acquired insights into the basic mechanisms of the art market and will be capable of imagining alternative models of working beyond these market constraints.

The study programme for the Diploma in Fine Art degree course is made up of individual 'study segments', each comprising one winter semester with the following summer semester. Taken as a whole, the study segments are intended to provide the foundations for the development of a well-rounded artistic personality. The Diploma qualifies its graduates to work in the Fine Arts in a professional context. Graduates of the degree programme should be capable of successfully positioning their theoretical approach to art, and their own artistic practice, within the wider artistic context.

The programme is structured around this central goal. Students take part in two semesters of taught foundation courses, followed by four study segments in a specialist class to develop their artistic practice. The programme covers foundation classes in Art Education, Art History and Aesthetics/Philosophy along with further foundation classes in theory (from the Art History and/or Media Studies degree programmes). Students also take professionalisation courses. Together, these classes provide key perspectives on the application and professional practice of art.

Art History and Media Studies modules equip students with advanced and specialised knowledge of the visual arts and the methods applicable to these. The interdisciplinary nature of the degree course means that graduates are qualified for careers in established and emerging fields where there is a significant need for people capable of working at the interface of different disciplines, e.g. in exhibition planning, project planning or film production – typically, fields which require an outlook capable of reconciling the different priorities of artistic freedom and pragmatism. The students also acquire the skills needed to work in careers related to extracurricular art education (adult education, museums, businesses, colleges etc.). Above and beyond the skills needed to practise art professionally in a wide variety of fields, graduates in the Diploma in Fine Art also acquire transferable skills such as creative approaches to work and problem-solving, the ability to

view their own artistic activity from a broader perspective, and the ability to reflect on processes and procedures generally – ‘life skills’ which can be applied advantageously to a wide range of situations, socially and professionally.

#### Extracurricular Art Education

Students admitted to this additional programme qualifying them to teach art outside the school context take the course parallel to their studies in the Fine Art degree programme. Based on their own artistic development, they acquire the ability to design and deliver events and extracurricular teaching activities with confidence, adapting activities as needed to their specific audience and their own interests and competences; to document their teaching activities; and to position these within the broader theoretical discourse around the practice of teaching art.

As a result, graduates of the Fine Art degree programme with the additional qualification in Art Education are qualified to work in careers which combine cultural education with social development, a growing sector with a close relationship to the arts. For example, graduates may find work in art institutions, public-sector or commercial educational organisations, charitable trusts and NGOs.

#### 4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained

Details of the modules completed and grades (for oral and written examinations) are listed on the final “Zeugnis” (examination certificate). See also title and grade of the Diploma thesis.

#### 4.4 Grading system and, if available, grade distribution table

The grading system for this degree is based on the special requirements of an art degree course. Examinations are marked “pass” or “fail” only. Specific grades are awarded only for the final examination.

##### **Grading for final examinations:**

“mit Auszeichnung bestanden” (Pass with Distinction) = an outstanding performance.

“bestanden” (Pass) = performance fully meets all requirements.

“nicht bestanden” (Fail) = poor performance that does not meet minimum requirements.

#### 4.5 Overall classification of the qualification (in original language)

## 5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

### 5.1 Access to further study

Qualifies the holder to apply for admission to postgraduate art-related degree programmes, subject where applicable to further degree-specific admission requirements.

### 5.2 Access to a regulated profession (if applicable)

The Diploma degree entitles the holder to the legally protected academic degree "Diplom für Bildende Künste" ("Diploma in Fine Art").

## 6. ADDITIONAL INFORMATION

### 6.1 Additional information

Not applicable

### 6.2 Further information sources

<http://www.hbk-bs.de/studiengaenge/freie-kunst/>

## 7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Document on the award of the academic degree (Urkunde über die Verleihung des Akademischen Grades)

Certificate (Zeugnis)

Transcript of Records

Certification Date:

---

(Official Stamp/Seal)

Examination Committee

## 8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

**8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>1</sup>**

**8.1 Types of Institutions and Institutional Status**

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).<sup>2</sup>

- *Universitäten* (Universities) including various specialised institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognised institutions. In their operations, including the organisation of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

**8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded**

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor's and Master's) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to enlarge variety and flexibility for students in planning and pursuing educational objectives; it also enhances international compatibility of studies.

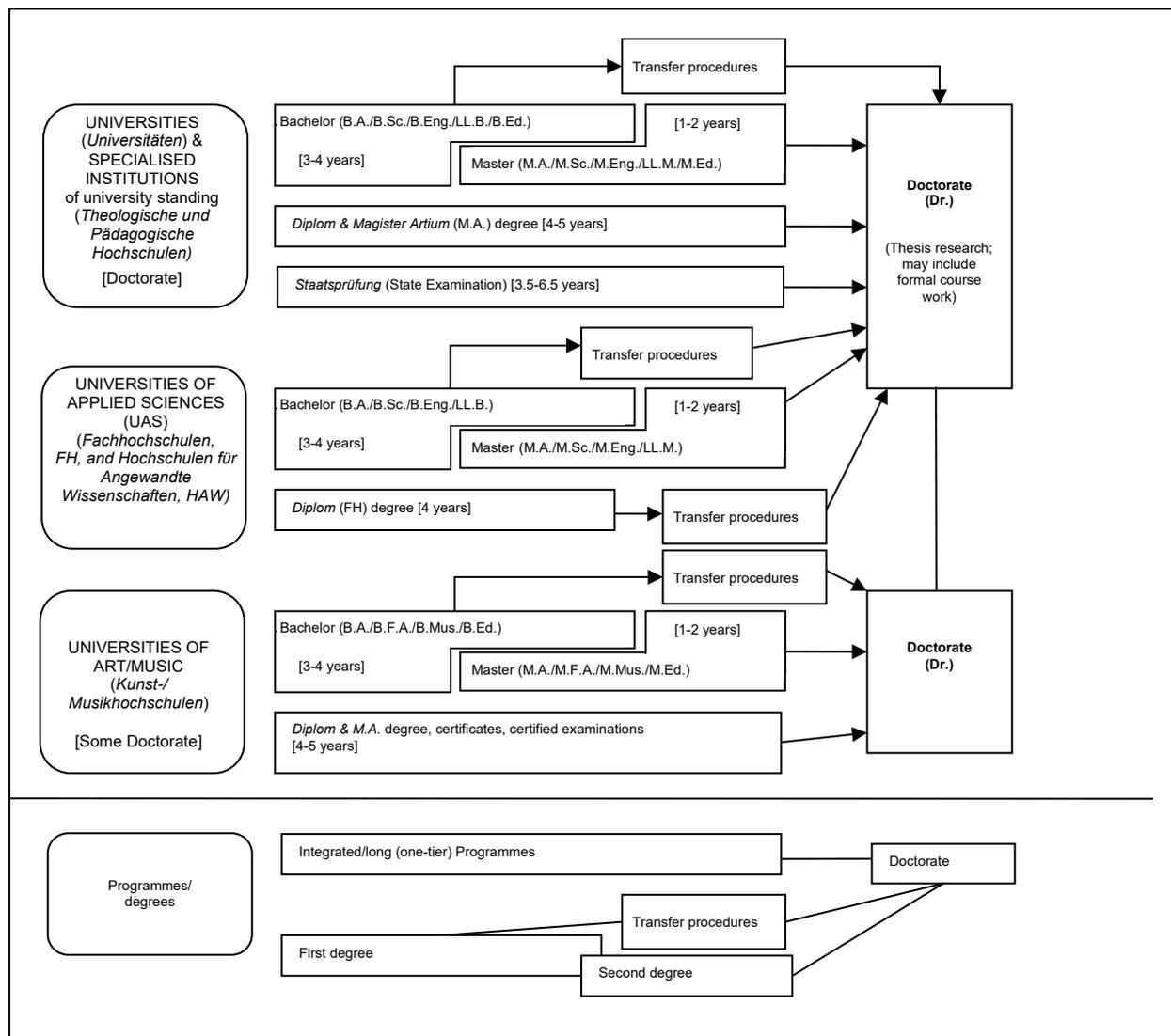
The German Qualifications Framework for Higher Education Qualifications (HQR)<sup>3</sup> describes the qualification levels as well as the resulting qualifications and competences of the graduates. The three levels of the HQR correspond to the levels 6, 7 and 8 of the German Qualifications Framework for Lifelong Learning<sup>4</sup> and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning<sup>5</sup>.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

**8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees**

To ensure quality and comparability of qualifications, the organisation of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).<sup>6</sup> In 1999, a system of accreditation for Bachelor's and Master's programmes has become operational. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the seal of the Accreditation Council.<sup>7</sup>

**Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education**



#### 8.4 Organisation and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study programmes may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organisation of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

##### 8.4.1 Bachelor

Bachelor's degree programmes lay the academic foundations, provide methodological competences and include skills related to the professional field. The Bachelor's degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Bachelor's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.<sup>8</sup>

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

The Bachelor's degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

##### 8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master's programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile. The Master's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.<sup>9</sup>

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master's programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA). The Master's degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

##### 8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specialisations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master's level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

Qualified graduates of FH/HAW/UAS may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organisation, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include certificates and certified examinations for specialised areas and professional purposes.

#### 8.5 Doctorate

Universities as well as specialised institutions of university standing, some of the FH/HAW/UAS and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master's degree (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor's degree or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

#### 8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

#### 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialised variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a qualification in vocational education and training but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. *Meister/Meisterin im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in*). Vocationally qualified applicants can obtain a *Fachgebundene Hochschulreife* after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.<sup>10</sup> Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

#### 8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Phone: +49[0]228/501-0; [www.kmk.org](http://www.kmk.org); E-Mail: [hochschulen@kmk.org](mailto:hochschulen@kmk.org)
- Central Office for Foreign Education (ZAB) as German NARIC; [www.kmk.org](http://www.kmk.org); E-Mail: [zab@kmk.org](mailto:zab@kmk.org)
- German information office of the *Länder* in the EURYDICE Network, providing the national dossier on the education system; [www.kmk.org](http://www.kmk.org); E-Mail: [Eurydice@kmk.org](mailto:Eurydice@kmk.org)
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Phone: +49 30 206292-11; [www.hrk.de](http://www.hrk.de); E-Mail: [post@hrk.de](mailto:post@hrk.de)
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. ([www.higher-education-compass.de](http://www.higher-education-compass.de))

<sup>1</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement.

<sup>2</sup> *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an

apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognised as an academic degree if they are accredited by the Accreditation Council.

<sup>3</sup> German Qualifications Framework for Higher Education Degrees. (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education

- 
- and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 February 2017).
- 4 German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at [www.dqr.de](http://www.dqr.de)
  - 5 Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).
  - 6 Specimen decree pursuant to Article 4, paragraphs 1 – 4 of the interstate study accreditation treaty (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 7 December 2017).
  - 7 Interstate Treaty on the organization of a joint accreditation system to ensure the quality of teaching and learning at German higher education institutions (Interstate study accreditation treaty) (Decision of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 8 December 2016), Enacted on 1 January 2018.
  - 8 See note No. 7.
  - 9 See note No. 7.
  - 10 Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).

## Anlage 4:

## Zertifikat Zusatzqualifikation „Kunstvermittlung“

Die Hochschule für Bildende Künste Braunschweig  
verleiht

Frau

**Martina Mustermann**

geboren am 09.11.1992 in Braunschweig

das Zertifikat „Zusatzvermittlung Kunstvermittlung“.

Im Rahmen des Diplomstudiengangs Freie Kunst hat **Martina Mustermann** die Zusatzqualifikation im Umfang von 30 ECTS-Credit Points durch die Erbringung folgender Prüfungs- und Studienleistungen und den Besuch nachstehender Lehrveranstaltungen erworben:

### Leistungsnachweise:

- 1 Hausarbeit (Textumfang mindestens 25 Seiten, Inhalt: Konzeption, Durchführung, Dokumentation und Reflexion eines Vermittlungsprojekts)
- 2 Projektberichte in Form von Referaten und als PDF-Dokument (20 Minuten mit Bildanschauungsmaterial (Projektion))
- 1 Praktikum im Umfang von 240 Stunden

### Lehrveranstaltungen:

- Plenum Denkräume / Handlungsräume (3 Semester)
- Vermittlungsprojekt inkl. Einzelgespräch (2 Semester)
- Seminar vor Ort / Exkursion (7 Tage)
- Kolloquium zur Abschlussarbeit (1 Semester)

Braunschweig, den XXXXXX

Vaness Ohlraun

Die Präsidentin

Prof. Dr. XY

Professur Freie Kunst mit dem Schwerpunkt Kunstvermittlung

## Anlage 5

### Studienbereich I: Pflichtbereich (entspricht 300 CP)

#### a) Künstlerische Praxis (entspricht 243 CP)

Es müssen alle Studienstufen absolviert werden.

(Modul-) Name	Credit Points (CP)	Prüfung
<b>Studienstufe 1 – Künstlerische Praxis</b>  <u>Zugangsvoraussetzungen:</u> keine	Entspricht 45 CP nach ECTS	1 Prüfungsleistung (bestanden / nicht bestanden): Künstlerische Zwischenprüfung
<b>Studienstufe 2 – Künstlerische Praxis</b>  <u>Zugangsvoraussetzungen Studienstufen 2 bis 4:</u> Nachweis der bestandenen künstlerischen Zwischenprüfung, der künstlerischen Semesternachweise und des Bestehens des Moduls „Kunst im Diskurs“ (Studienstufe 2), Nachweis der bestandenen Studienstufenpräsentationen und -dokumentationen der vorangegangenen Studienstufen und künstlerische Semesternachweise; Bei Studienstufe 4 zusätzlich Nachweis des Bestehens des Moduls „Wissenschaft I“ sowie Nachweis von Leistungen des Professionalisierungsbereichs im Umfang von 18 CP.	Entspricht 46 CP nach ECTS	1 zusammengesetzte Prüfungsleistung (bestanden / nicht bestanden): Studienstufenpräsentation und -dokumentation
<b>Studienstufe 3 – Künstlerische Praxis</b>  <u>Zugangsvoraussetzungen:</u> Siehe Studienstufe 2	Entspricht 46 CP nach ECTS	1 zusammengesetzte Prüfungsleistung (bestanden / nicht bestanden): Studienstufenpräsentation und -dokumentation
<b>Studienstufe 4 – Künstlerische Praxis</b>  <u>Zugangsvoraussetzungen:</u> Siehe Studienstufe 2	Entspricht 46 CP nach ECTS	1 zusammengesetzte Prüfungsleistung (bestanden / nicht bestanden): Studienstufenpräsentation und -dokumentation

<p><b>Studienstufe 5 – Künstlerische Praxis</b></p> <p><u>Zugangsvoraussetzungen:</u> Nachweis der bestandenen Studienstufenpräsentationen der Studienstufe 4 und künstlerische Semesternachweise</p>	<p>Entspricht 60 CP nach ECTS</p>	<p>1 zusammengesetzte Prüfungsleistung (mit Auszeichnung bestanden / bestanden / nicht bestanden): Diplomprüfung</p> <p>(Teil 1: Diplomarbeit; Teil 2: Dokumentation der Studienergebnisse der Studienstufen 1 – 5; Teil 3: Argumentation und Verteidigung der künstlerischen Prüfungsleistung mit integriertem wissenschaftsbasierten Diskurs)</p>
---	-----------------------------------	---

**b) Wissenschaftliches Studium (Kunst im Diskurs / Wissenschaften 1 / 2) (27 CP)**

Es müssen alle Module absolviert werden.

In den Modulen „Kunst im Diskurs“ und „Wissenschaften 1“ sowie „Wissenschaften 2“ sind sowohl Pflicht- als auch Wahlpflicht- oder Wahlveranstaltungen enthalten.

<b>(Modul-) Name</b>	<b>Credit Points</b>	<b>Prüfung</b>
<p><b>Kunst im Diskurs</b></p> <p><u>Zugangsvoraussetzungen:</u> keine</p>	<p>9 CP</p>	<p>2 Studienleistungen (unbenotet): Kurzprotokoll und Hausarbeit (ca. 10 Seiten) oder Referat mit Verschriftlichung (7 bis 10 Seiten) Anmeldung zu Hausarbeit und Referat mit Verschriftlichung erforderlich</p>
<p><b>Wissenschaften 1</b></p> <p><u>Zugangsvoraussetzungen:</u> Nachweis des Bestehens des Moduls „Kunst im Diskurs“</p>	<p>12 CP</p>	<p>2 Teilnahmenachweise; 2 Studienleistungen (unbenotet): Hausarbeit (10 Seiten), Referat mit Verschriftlichung (7 bis 10 Seiten) oder Klausur (120 Minuten); weitere nach Vorgabe der Veranstaltenden z. B. Modulportfolio oder mdl. Prüfung Anmeldung zu Studienleistungen erforderlich</p>
<p><b>Wissenschaften 2</b></p> <p><u>Zugangsvoraussetzungen:</u> Nachweis des Bestehens des Moduls „Wissenschaften 1“</p>	<p>6 CP</p>	<p>1 Teilnahmenachweis; 1 Studienleistung (unbenotet): Hausarbeit (10 Sei-</p>

(Modul-) Name	Credit Points	Prüfung
		ten), Referat mit Verschriftlichung (7 bis 10 Seiten) oder Klausur (120 Minuten); weitere nach Vorgabe der Veranstaltenden z. B. Modulportfolio oder mdl. Prüfung  Anmeldung zu Studienleistungen erforderlich

**c) Studium im Professionalisierungsbereich (30 CP)**

Näheres regelt die Richtlinie zur Professionalisierung der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig in der jeweils gültigen Fassung (vgl. § 6 DPO Abs. 5).

## Studienbereich II: Zusatzqualifikation „Kunstvermittlung“ (30 CP)

Das Modul kann freiwillig als Zusatzqualifikation studienbegleitend (3. bis 9. Semester) absolviert werden.

Im Rahmen des Moduls ist ein Praktikum von 240 Stunden verpflichtend.

(Modul-) Name	Credit Points	Prüfung
<b>Kunstvermittlung</b>  <u>Zugangsvoraussetzungen:</u> Nachweis des Bestehens der künstlerischen Zwischenprüfung; erfolgreicher Abschluss der Studienstufe 1 Erfolgreiche Teilnahme an einem Aufnahmegespräch	30 CP	1 Prüfungsleistung (bestanden / nicht bestanden): Hausarbeit (mind. 25 Seiten)  2 Studienleistungen (unbenotet): 2 Projektberichte in Form von Referaten und als PDF-Dokument (ca. 20 Minuten mit Bildanschauungsmaterial (Projektion)).

## **Anlage 6**

### **Definitionen zur Künstlerischen Praxis:**

#### **a) Studienstufe**

Das Wintersemester und das darauffolgende Sommersemester eines Studienjahres bilden im Bereich der künstlerischen Praxis eine Studienstufe. Die sich hiervon ableitende fünfjährige Studienstruktur ergibt einen periodisch wiederkehrenden Zyklus – basierend auf dem Jährlichkeitsprinzip.

Im Verlauf einer Studienstufe absolvieren die Studierenden im künstlerischen und im wissenschaftlichen Studienbereich sowie im Professionalisierungsbereich Studien- und Prüfungsleistungen, die auf der Grundlage einer ECTS-Bewertung mindestens 60 Credits entsprechen.

Zum Beginn einer Studienstufe formulieren die Studierenden Arbeitsvorhaben oder Projektbeschreibungen. Diese werden mit den Lehrenden beraten und ggf. im Plenum vorgestellt. Sie bilden den Ausgangspunkt für die studienbegleitende Evaluierung der erreichten Arbeitsergebnisse und ggf. erforderlichen Veränderung der Arbeitsziele.

Zum Ende des Sommersemesters werden die Arbeitsergebnisse der Studienstufe abschließend dokumentiert. Die Präsentation der Studienstufe und der Dokumentation erfolgen jeweils hochschulöffentlich, im Rahmen der von der Hochschule gewählten Veranstaltungsform.

#### **b) Klassenstruktur**

Grundlegendes Strukturmerkmal des Studiums der Freien Kunst an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig sind die Grund- und Fachklassen. Jede dieser Klassen ist einer Professorin oder einem Professor zugeordnet. Diese formulieren auf der Grundlage und mit dem Vorbild des persönlichen künstlerischen Werkes die inhaltliche Ausrichtung der Lehre. Gegenüber der Hochschule und den Studierenden tragen die Lehrenden die Verantwortung für die Qualität und die geregelte Durchführung der Lehre.

In den Klassen installieren die Studierenden ihren Arbeitsplatz. Die Klassen sind keine hermetischen Orte. Künstlerische Lehre an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig versteht sich als offener Dialog. Die Zusammenarbeit und Auseinandersetzung zwischen den Klassen wird von den Lehrenden gewünscht und gefördert. Nähe und Vergleich stimulieren die Entwicklung einer eigenen ästhetischen Position, aber auch die Fähigkeit, konträre künstlerische Haltungen zu respektieren und kritisch zu beurteilen.

#### **c) Grundklasse (Studienstufe 1)**

Das Studium der Freien Kunst an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig beginnt in der Grundklasse. Die Studierenden wählen in Absprache mit den jeweiligen Lehrenden gattungsbezogen die Grundklasse. Ausgehend von den im künstlerischen Aufnahmeverfahren eingereichten künstlerischen Arbeiten werden die Studierenden dazu angeleitet, ihre bisherige künstlerische Position in der Auseinandersetzung mit dem Grundklassenlehrer bzw. der Grundklassenlehrerin sowie anderen Studierenden zu hinterfragen. Sie experimentieren mit neuen künstlerischen Formen und erarbeiten sich die Studierfähigkeit im Rahmen der Klasse und unter den spezifischen Bedingungen der Lehre an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig. Im Verlauf der Studienstufe 1 müssen sie die Fähigkeit, konzeptuell zu denken und Konzepte in visuelle Tatbestände umzusetzen, unter Beweis stellen.

Die künstlerische Ausführungspraxis findet teils in den Grundklassen, teils in den Werkstätten statt und wird von Phasen der Arbeitsplanung und der Dokumentation erster Arbeitsergebnisse begleitet.

Der erfolgreiche Besuch der Grundklasse sichert und bestätigt die getroffene Studienwahlentscheidung der Studierenden und die seitens der Hochschule getroffene Eignungsfeststellung im Rahmen des künstlerischen Aufnahmeverfahrens.

Zum Besuch der künstlerischen Praxis der Grundklasse (Studienstufe 1) zählen teils obligatorische, teils fakultative Lehrveranstaltungen. Näheres regelt der Studienstufen- und Modulkatalog (Studienstufe 1 – Künstlerische Praxis).

#### **d) Fachklasse** (Studienstufe 2 bis 5)

Am Ende der Studienstufe 1, spätestens nach bestandener künstlerischer Zwischenprüfung unterbreiten die Studierenden zwei Vorschläge für den Eintritt in eine Fachklasse (Erst- und Zweitwunsch). Die bzw. der Grundklassenlehrende gibt eine Empfehlung ab.

Es besteht kein Anspruch auf einen Arbeitsplatz in einer bestimmten Fachklasse. In welcher Fachklasse das Studium fortgesetzt wird, entscheidet das Kollegium der Freien Kunst. In Konfliktfällen vermittelt im Rahmen der Studienfachberatung ein\*e hierfür vom Institut FREIE KUNST beauftragte\*r Hochschullehrer\*in.

Der Wechsel der Fachklasse oder das Studium in zwei Fachklassen ist grundsätzlich möglich, zugesichert ist jedoch nur ein Arbeitsplatz. Leistungen, die im Rahmen der Zweitklasse erbracht werden, können als zusätzliche Leistungen dokumentiert werden.

In den Fachklassen arbeiten die Studierenden der Studienstufen 2 bis 5 parallel. Am Anfang des Studiums in einer Fachklasse steht die Integration in den Arbeits- und Argumentationszusammenhang der jeweiligen Klasse. Die im Verlauf der Studienstufe 1 erworbene Position wird überprüft, bestätigt und weiterentwickelt. Mit fortschreitender Studienstufe wird die in den Vorstufen geleistete künstlerische Arbeit differenziert. Die Fachklasse bildet hierbei einen komplexen Beziehungsrahmen für die Auseinandersetzung der Studierenden untereinander und im Dialog mit den Lehrenden. Durch die Vorstellung ihrer Arbeit im Klassenverband erfahren die Studierenden kritisch-konstruktive Anregungen und lernen, die Ergebnisse ihrer künstlerischen Arbeit angemessen zu präsentieren und zu argumentieren. Die Teilnahme an Klassenprojekten und gemeinsamen Ausstellungsvorhaben eröffnet erste Zugänge zur Ausstellungspraxis in und außerhalb der Hochschule.

Die individuelle Arbeitsplanung wird mit den Fachklassenlehrenden abgestimmt und fortlaufend evaluiert. Der angemessenen Präsentation und Dokumentation der künstlerischen Arbeitsergebnisse kommt im Verlauf des Studiums zunehmende Bedeutung zu.

Die Ausführungspraxis findet teils in den künstlerischen Klassen, teils in den Werkstätten und Laboren statt, die bei Vorliegen der erforderlichen Sicherheitsvoraussetzungen im Umgang mit den entsprechenden Maschinen auch selbständig genutzt werden können.

Zum Besuch der künstlerischen Praxis der Fachklasse zählen teils obligatorische, teils fakultative Lehrveranstaltungen. Näheres regelt der Studienstufen- und Modulkatalog (Studienstufe 2 bis 4 sowie Studienstufe 5 – Künstlerische Praxis).